



Fürsorgerische Unterbringung = FU

ZGB, Art. 426 ff

1 Voraussetzungen für eine FU

Wer kann in eine Einrichtung eingewiesen werden?

Eine Person darf gegen ihren Willen in einer geeigneten Einrichtung eingewiesen und untergebracht werden, wenn sie an einer psychischen Störung und/oder einer geistigen Behinderung leidet und/oder schwer verwahrlost ist (einer der drei Gründe ist obligat) UND die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

Die Bestimmungen der FU finden Anwendung, wenn die hilfsbedürftige Person Widerstand leistet bzw. als urteilsfähige Person ihre Zustimmung zur Unterbringung verweigert.

Beim Entscheid über eine FU ist auch die Gefährdung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet. Artikel 426.2 ZGB lautet: "Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen".

Definition:

Psychische Störung: Psychische Störung umfasst die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie, unabhängig davon, ob sie körperliche oder nicht körperliche Ursachen haben. Dazu gehören u.a. Psychosen, affektive Erkrankungen, Demenz, insbesondere Altersdemenz sowie Abhängigkeitserkrankungen (z.B. Drogen-, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit).

Geistige Behinderung: Als geistige Behinderung gelten angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Schwere Verwahrlosung: Unter schwerer Verwahrlosung ist ein Zustand zu verstehen, bei dessen Vorliegen es der Menschenwürde der hilfsbedürftigen Person schlechthin widersprechen würde, ihr nicht die nötige Fürsorge in einer Einrichtung zukommen zu lassen.

Geeignete Einrichtung

Zur Behandlung oder Betreuung muss eine geeignete Einrichtung zur Verfügung stehen. Eine Einrichtung ist dann geeignet, wenn sie über die Organisation und personelle Kapazitäten verfügt, um der eingewiesenen Person die Pflege und Fürsorge zu erbringen, die

diese im Wesentlichen benötigt. Neben Spitälern und psychiatrischen Kliniken kommen auch Alters- und Pflegeheime, betreute Wohngruppen usw. in Frage.

Generell ist zu beachten, dass die „geeigneten Einrichtung“ eine Einrichtung ist, welche die einzuweisende Person nicht finanziell belastet, d.h. die Finanzierung muss gesichert sein. Bei psychiatrischen Kliniken muss darauf geachtet werden, dass für die betroffene Person keine zusätzlichen Kosten entstehen. Deswegen kommen für eine betroffene Person mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen nur innerkantonal gelegene psychiatrische Kliniken in Frage.

Ausserkantonale Kliniken können vom einweisenden Arzt¹ nur dann gewählt werden, wenn

- die betroffene Person es wünscht, dann muss diese aber die allenfalls höheren Kosten selber übernehmen oder sie ist so versichert, dass allfällige höhere Kosten durch die Zusatzversicherung übernommen werden.
- bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine FU verfügt wird und der einweisende Arzt bestimmt als geeignete Einrichtung eine Einrichtung im Wohnortkanton der Person. Hier ist aber zu beachten, dass diese geeignete Einrichtung auf der Spitalliste des Wohnortkantons stehen muss. Es ist weiter zu beachten, dass der Amtsarzt für solche Einweisungen in ausserkantonale Einrichtungen keine definitiven Verfügungen erlassen sollte, sondern nur **vorsorgliche** Verfügungen, d.h. auf fünf Tage befristete Verfügungen; danach muss die Behörde im Wohnortkanton der betroffenen Person eine eigene Verfügung treffen.

Wann sind die Voraussetzungen nicht erfüllt?

Die Bestimmungen über die FU finden keine Anwendung, wenn die einzuweisende Person mit der Einweisung einverstanden ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zwangseinweisung sind nicht dann schon erfüllt, wenn der Patient eine stationäre Behandlung ablehnt, die der Arzt für erforderlich hält.

Ohne Vorhandensein einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung resp. Verwahrlosung darf keine FU verfügt werden, siehe „andere Möglichkeiten als FU“.

Wenn eine Person psychisch krank ist oder eine geistige Behinderung hat, genügt für sich allein nicht, um sie gegen ihren Willen in eine Anstalt einzuweisen. Erforderlich ist weiter, dass sie wegen dieser Umstände der persönlichen Fürsorge bedarf und ihr diese (inkl. Behandlung/Therapie/Betreuung) nicht anders erwiesen werden kann, als eben in einer geeigneten Einrichtung (durch Entzug der Freiheit), wobei auch die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen sind (Art. 426.2 ZGB).

Urteilsfähigkeit

Die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person ist für den Entscheid zur Anordnung der FU NICHT massgeblich. Die FU ist bei Vorliegen der FU-Voraussetzungen dann anzuordnen, wenn eine Person der notwendigen Unterbringung nicht zustimmt, unabhängig ob urteilsfähig oder nicht.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text nur die männliche Form verwendet

Örtliche und persönliche Zuständigkeit zur FU

Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (=KESB) gemäss Art. 428.1 ZGB des Wohnsitzes der betroffenen Person zuständig. Ist Gefahr in Verzug, so ist auch die KESB am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält (Art. 442.1 und 2 ZGB).

Die Kantone können Ärzte bezeichnen, die neben der KESB eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen (Art. 429.1 ZGB). Im Kanton St.Gallen sind dies²:

- **Amtsärzte:** Sie können eine ärztliche FU anordnen für längstens sechs Wochen. Das Gesundheitsdepartement legt bei der Wahl des Amtsarztes fest, wo er örtlich zuständig ist; in der Regel dürfen Amtsärzte FU auf dem ganzen Kantonsgebiet verfügen, d.h. auch ausserhalb ihres angestammten Tätigkeitsgebietes, das sich in etwa an den Grenzen der früheren Bezirke im Kanton St.Gallen orientiert
- **Bei Gefahr in Verzug:** Jeder Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung für längstens fünf Tage. Diesen Ärzten gleichgestellt sind Chefärzte, Leitende Ärzte und deren Stellvertreter (Voraussetzung: Facharzttitel muss vorhanden sein) an öffentlichen Spitälern (inkl. psychiatrische Kliniken), am Ostschweizer Kinderspital, an den Kliniken Valens und Walenstadtberg, am KJPZ und KJPD

Wann liegt Gefahr im Verzug?

Gefahr liegt im Verzug, wenn die konkrete Situation sofortiges Handeln erfordert, die Einweisung unaufschiebbar ist. Die Interessen, die durch die FU geschützt werden sollen, würden durch jede Verzögerung des Entscheides schwer beeinträchtigt. Die FU bei Gefahr ist eine Sofortmassnahme.

Verhältnismässigkeit

Die FU stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar. Sie kommt als Ultima Ratio nur dann in Frage, wenn die notwendige Betreuung oder Behandlung einer betroffenen Person nicht anders erfolgen kann. Eine FU muss verhältnismässig sein.

Andere Möglichkeiten als FU

Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann (Polizeigesetz, sGS 451.1, Art. 40). Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam längstens 24 Stunden dauern. Ist bei Fremdgefährdung anzunehmen, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Zwangsmassnahmegericht spätestens 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams. Dieses Gericht kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern.

² Siehe dazu auch Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5)

Zusammenfassung – zwingende Voraussetzungen für eine FU

- a) Person leidet an einer psychischen Störung und/oder
- b) ist geistig behindert und/oder
- c) ist schwer verwahrlost **UND**
- d) benötigt wegen einer unter a-c genannten Gründe Behandlung oder Betreuung **UND**
- e) keine weniger weitgehende Massnahme als FU bietet genügenden Schutz **UND**
- f) es steht eine geeignete Einrichtung zur Verfügung **UND**
- g) Person stimmt Unterbringung nicht zu.

2 Hinweise zum Verfahren

Persönliche Untersuchung

Der Arzt untersucht persönlich die betroffene Person und hört sie an. Der Unterbringungsentscheid enthält mindestens folgende Angaben (Art. 430 ZGB):

- Personalien der betroffenen Person: Sind diese nicht erhältlich, weil die betroffene Person nicht ansprechbar ist, muss dies vermerkt werden
- Ort und Datum der Untersuchung
- Name des verfügenden Arztes
- Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung
- Rechtsmittelbelehrung mit Beschwerdeinstanz

Die Ausführungen müssen auch für Dritte lesbar und nachvollziehbar sein. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Arzt oder das zuständige Gericht nichts Anderes verfügt.

Zwingende Informationen des einweisenden Arztes

Die betroffene Person muss über die Gründe der Einweisung unterrichtet werden. Die Begründung ist dem Betroffenen vor dem Vollzug der Massnahme mindestens mündlich mitzuteilen. Die Begründung der Massnahme besteht nicht in einer mündlichen Diagnose; vielmehr soll kurz der Sachverhalt wiedergegeben und auf die Umstände, die auf Selbst- oder Drittgefährdung oder anders gelagerte Fürsorgeabhängigkeit schliessen lassen, hingewiesen werden. Zudem ist darzustellen, warum sofortiges Handeln notwendig ist.

Die betroffene Person muss zur vorgesehenen Einweisung und deren Begründung angehört werden (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Wo möglich soll in der Einweisungsverfügung kurz zu den Einwänden des Betroffenen Stellung genommen werden. Ist die Person, welche in eine Einrichtung eingewiesen werden soll, der deutschen Sprache nicht mächtig, muss – sofern sich dies angesichts der Dringlichkeit verantworten lässt – ein Dolmetscher beigezogen werden.

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt durch den einweisenden Arzt.

Der einweisende Arzt muss die betroffene Person nach einer ihr nahestehenden Person fragen (=Vertrauensperson, siehe nächster Abschnitt). Der einweisende Arzt informiert, sofern möglich, diese Vertrauensperson schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis das Gericht anzurufen. In erster Linie ist die betroffene Person zu fragen, welche Ver-

trauensperson zu benachrichtigen ist. Äussert sie sich nicht dazu, so muss der einweisende Arzt nach pflichtgemäsem Ermessen entscheiden, wer orientiert werden soll. In erster Linie wird es sich um den Ehegatten oder den Lebenspartner der betroffenen Person oder um einen nahen Verwandten oder einen Hausgenossen handeln. Ist es nicht evident, wer als nahestehende Person in Frage kommt, müssen aber nicht lange Nachforschungen angestellt werden. Auf jeden Fall nicht angezeigt ist die Information einer nahestehenden Person, wenn die betroffene Person damit nicht einverstanden ist (Art. 430.5 ZGB). Die schriftliche Information kann mit Kopie des FU-Formulars erfolgen.

Vertrauensperson = die nahestehende Person

Jede Person, die in einer Einrichtung per FU untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens benennen und beiziehen, die sie während des Aufenthaltes und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Zur Bestimmung einer Vertrauensperson bedarf es der Urteilsfähigkeit, an die keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind. Der Vorschlag einer urteilsunfähigen Person ist zu beachten und es ist evtl. abzuklären, inwiefern die vorgeschlagene Vertrauensperson eingesetzt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet die KES. Aufgabe der Vertrauensperson ist, die betroffene Person über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, bei administrativen Aufgaben behilflich zu sein, ihre Anliegen weiterzuleiten und geltend zu machen, bei Konflikten zu vermitteln und in einem Verfahren die schutzbedürftige Person zu begleiten. Mit Einwilligung der betroffenen Person hat die Vertrauensperson auch Akteneinsichts- und Auskunftsrecht. Eine besondere Aufgabe kommt der Vertrauensperson bei der Erarbeitung eines Behandlungsplanes für eine Person mit einer psychischen Störung zu (Art.433 ZGB). Die Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass die Gespräche in Anwesenheit der Vertrauensperson erfolgen können, soweit diese innert nützlicher Frist verfügbar ist. Das Mandat ist in der Regel mit der Aufhebung der FU beendet.

FU-Formular – Unterbringungsentscheid

Für die FU-Verfügung soll immer das Formular des Gesundheitsdepartementes verwendet werden. Es ist abrufbar auf:

<https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/aufsicht0/amtsaerztinnen-amtsaerzte.html>

→ FU-Fürsorgerische Unterbringung. Bei Bedarf kann auch die Rückseite für Notizen verwendet werden.

Ein Exemplar des Unterbringungsentscheides (=FU-Formular) wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar (Kopie) wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt, ein weiteres evtl. der nahestehenden Person.

Eröffnung der Einweisungsverfügung

Die Einweisungsverfügung muss in jedem Fall der betroffenen Person selbst eröffnet werden.

Sie muss also dem Betroffenen direkt zugestellt werden, nur an die Klinik genügt nicht. Die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person kann vom einweisenden Arzt mittels Kopie der Einweisungsverfügung oder in anderer Weise benachrichtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann innert 10 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St.Gallen schriftlich Klage einreichen (Art. 439 ZGB). Dies muss der betreffenden Person mündlich und schriftlich (siehe FU-Formular) mit der FU-Verfügung mitgeteilt werden, der nahestehenden Person schriftlich (Kopie des FU-Formulars). In der Regel muss die Klage innert fünf Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde entschieden sein (Art. 450e.5 ZGB).

Vollzug

Eine FU kann sofort vollzogen werden. Es braucht also nicht der Ablauf der Rechtsmittelfrist abgewartet zu werden, bis die Einweisung vollzogen werden kann. Der Vollzug der Einweisung obliegt dem Arzt, der die Massnahme angeordnet hat (Art. 102 VRP). Nötigenfalls (z.B. für den Transport in die geeignete Anstalt) kann polizeiliche Hilfe beansprucht werden.

Folgen einer ungesetzlichen oder unverschuldeten FU

Wer durch eine widerrechtliche FU verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. Bei amtsärztlichen FU ist der Kanton haftbar unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Rechtsnatur der Anordnung einer FU

Ärzte, die eine FU anordnen, üben eine hoheitliche Tätigkeit aus. Die Anordnung einer FU stellt eine Verfügung dar. Als Verfügung gilt eine Anordnung einer Behörde, die sich auf öffentliches Recht (hier vor allem auf das ZGB) stützt und Rechte oder Pflichten von Einzelnen begründet, aufhebt oder ändert. Eine Verfügung muss so begründet werden, dass sich die wesentlichen Tatsachen für die Einweisung aus dieser Begründung ergeben. Eine ungenügende oder nicht vollständige Einweisungsverfügung kann dazu führen, dass eine allfällige Klage gegen die Einweisung aus formellen Gründen gutgeheissen und die Verfügung aufgehoben werden muss. Deshalb sollte auch immer das offizielle FU-Formular verwendet werden.

Rechnungsstellung

Die Rechnung für eine ärztliche FU, welche innerhalb des Kantons St.Gallen erfolgt ist – egal, ob die betroffene Person im Kanton St.Gallen Wohnsitz hat oder nicht - übernimmt das Gesundheitsdepartement. Keine Kostenübernahme durch den Kanton erfolgt bei einer FU, die ausserkantonale erfolgte, auch wenn die betroffene Person im Kanton St.Gallen wohnt.

Häufigste Fehler, die bei einer FU gemacht werden

- Keine Anhörung
- Keine persönliche Untersuchung
- Zustellung der Einweisungsverfügung nur an die betroffene Klinik und nicht an den Patienten
- Es wird vergessen, nach der nahestehenden Person zu fragen und diese – sofern genannt – zu informieren (Informationspflicht!).
- Falsches Datum, falsche Uhrzeit oder gar keine Zeitangabe
- Einer der folgenden Punkte fehlt in der Einweisungsverfügung: Sachverhalt, Einweisungsgrund, Aussage zur Verhältnismässigkeit, Aussage zur geeigneten Einrichtung
- fehlende Rechtsmittelbelehrung

Entlassung aus der Einrichtung

Die eingewiesene Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426.3 ZGB). Bei der ärztlichen Unterbringung durch eine FU entscheidet die Einrichtung über die Entlassung (Art. 429.3 ZGB) innert der Dauer von maximal sechs Wochen (bei Amtsärzten) resp. fünf Tage (bei anderen Ärzten). Sofern die FU von der KESB verfügt wurde, obliegt ausschliesslich ihr der Entscheid über die Entlassung (Art. 428.1 ZGB).

Rückbehaltung in der geeigneten Einrichtung

Wenn die geeignete Einrichtung, in welcher eine Person mit ärztlicher FU eingewiesen wurde, die Weiterführung einer FU als notwendig erachtet, dann beantragt diese Einrichtung bei der zuständigen KESB rechtzeitig vor Ablauf der ärztlichen Unterbringung (6 Wochen) deren Weiterführung (Art. 35 EG), d.h. der Amtsarzt oder ein anderer Arzt darf keine zweite FU als Verlängerung der ersten verfügen. Die KESB entscheidet dann über die Weiterführung. Einzig bei einer FU von 5 Tagen kann ein Amtsarzt die FU verlängern auf maximal 6 Wochen.

Freiwilliger Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik und Rückbehaltung

Will eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen, so kann sie von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden, wenn sie (Art. 426 ZGB):

1. Sich selbst an Leib und Leben gefährdet; oder
2. Das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

Nach Ablauf der Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Entscheid (ärztliche FU oder FU durch die KESB) vorliegt.

Dieser ärztliche FU-Entscheid unterscheidet sich nicht von einer "gewöhnlichen" FU, kann also auch durch einen Amtsarzt durchgeführt werden.